

Überleben durch Zusammenführung – Ein erwägenswerter Weg

Immer häufiger stellt sich die Frage, wie das organisatorische Überleben von Vereinen sichergestellt werden soll, bei denen meist entweder die Mitgliederzahl oder die Zahl derer, welche bereit sind, Verantwortung durch Übernahme eines Vereinsamtes zu tragen, existenzbedrohlich abnimmt.

Gerne wird die Frage eines "Vereinszusammenschlusses" in den Raum gestellt. Rechtlich gesehen gibt es mehrere Möglichkeiten der Vereinsverschmelzung: Von der Verschmelzung des einen Vereins in den anderen (Verein A nimmt Verein B auf) bis hin zur Verschmelzung zur Neugründung (die Vereine A und B verschmelzen sich zu Verein C). Eine Verschmelzung ist nur zwischen eingetragenen Vereinen möglich. Nichteingetragene Vereine kommen hierfür nicht in Frage. Ihnen fehlt die notwendige Rechtsfähigkeit.

Vergessen Sie den Begriff des Vereinszusammenschlusses schneller, als Sie ihn gehört haben: Sie landen im Umwandlungsgesetz – das für gemeinnützige Vereine genauso gilt, wie für GmbHs oder für Aktiengesellschaften. Was dann bedeutet: Wir brauchen einen Verschmelzungsvertrag, einen Verschmelzungsbericht, vielleicht sogar eine Verschmelzungsprüfung, müssen an Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung besondere Maßstäbe anlegen usw. usf. etc. Sinnvoller und einfacher ist es, wenn sich Verein A auflöst und sein Vermögen auf Verein B überträgt. Eine entsprechende Anfallklausel muss spätestens vor dem Auflösungsbeschluss in die Satzung aufgenommen werden.

Sinnvoll ist es auch, wenn vor dem Auflösungsbeschluss von Verein A der Verein B seine Satzung so neu fasst, dass diese den veränderten Umständen gerecht wird: Beispielsweise den Vereinszweck in steuerlich einwandfreier Weise neu definiert. Und beispielsweise festhält, dass man sich nach Auflösung des Vereins A, dessen Vermögen durch Auflösungsbeschluss dem Verein B übertragen worden ist, verpflichtet sieht, auch dessen Traditionen wach zu halten. Und insbesondere in bestehende Verträge eintritt,

z.B. Generalpachtverträge. Im Allgemeinen ist dafür die Zustimmung der Vertragspartner unerlässlich.

Die Liquidatoren des aufgelösten Vereins A müssen hinsichtlich des Anfalls des Vereinsvermögens jedoch die Vorschrift des § 51 BGB einhalten: Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins ausgeantwortet werden. Wichtig: Vorab zu beachten ist, dass z.B. Heimfallrechte bei einem Erbbaurecht im Falle der Vereinsauflösung dem Vermögensanfallrecht nicht folgen, sondern gesonderten Regelungen folgen. Zuvor muss also eine Vereinbarung mit dem Erbbaurechtsgeber getroffen werden. Und zwar in der gleichen Form wie der Erbbaurechtsvertrag: Vor dem Notar.

Verein A löst sich also auf, Verein B übernimmt dessen Vermögen. Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, dass (in der Regel) beide Vereine steuerlich und kleingärtnerisch gemeinnützig sind. Weil ein gemeinnütziger Verein nur einen Verein gleicher Qualität zum Begünstigten einsetzen kann.

Die Mitglieder des aufgelösten Vereines A müssen jeweils – jeder einzeln für sich – dann den Beitritt zum Verein B erklären.

All dies setzt neben sauberer, rechtlich einwandfreier Abwicklung auch zahlreiche vorhergehende, informelle Absprachen voraus. Rechtlich bindend, wirksam und gültig ist aber nur und allein das, was satzungsgemäß von jedem der beiden Vereine für sich beschlossen und im Vereinsregister wirksam eingetragen ist. Und in ordentlicher Form wirksam beurkundet worden ist. Alles andere sind „unverbindliche Absichtserklärungen“, welche niemanden binden.

Rechtsanwalt Ralf Bernd Herden
www.rechtsanwalt-herden.de